

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Möttingen
am 24.11.2014
im Sitzungssaal im Gemeindeamt in Möttingen**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Baupläne

**TOP 2: Abschluss des Architektenvertrags für den Neubau des Bürgerzentrums Möttingen -
Beschlussfassung**

**TOP 3: Gebührenkalkulation bei den Entwässerungsanlagen Möttingen und Balgheim (Kläranlage,
Kanalnetz ...) – Neufestsetzung der Gebühren**

**TOP 4: Beratung und Beschluss über die Festlegung der Verzinsung des Anlagekapitals bei den
Entwässerungsanlagen Möttingen und Balgheim**

**TOP 5: Übernahme der bestehenden Steuerhebesätze der Gemeinde Möttingen (Grundsteuer für
das Jahr 2015, Gewerbesteuer für das Jahr 2016)**

**TOP 6: Bestellung von Frau Carolin Haunstetter zur Datenschutzbeauftragten der Gemeinde
Möttingen gemäß Art. 25 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG)**

TOP 7: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:
Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es sind vier Bürger anwesend.
<u>TOP 1: Baupläne</u>
<u>Plan Nr. 34/2014, Kellerabgangüberdachung am bestehenden Wohnhaus, Baugebiet Krumme Gwand, Fl.Nr. 500/8, Möttingen:</u>
Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen. Die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB werden erteilt (Farbe der Dachziegel). Die Eindeckung ist als Alu-Glaskonstruktion geplant.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0
<u>TOP 2: Abschluss des Architektenvertrages für den Neubau des Bürgerzentrums Möttingen - Beschlussfassung</u>
Bürgermeister Seiler erläutert dem Gemeinderat die zurzeit aktuelle Fassung des Architektenvertrags. Der Vertrag wurde mit dem Berater Herr Wild, 2. Bürgermeister Fischer, 3. Bürgermeister Enßlin und Bürgermeister Seiler besprochen und angepasst. Unter anderem wurden folgende Passagen nochmals besprochen bzw. ergänzt oder geändert:

1.2 Beratungsleistungen und Bemusterungen zur Auswahl des Mobiliars erfolgen ohne weitere Verrechnung. Sollten Ausschreibungsleistungen für die Beschaffung der Ausstattung KG 600 erforderlich werden, ist zu gegebener Zeit eine Vereinbarung zur Vergütung gesondert zu treffen (Die Kostengruppe 600 umfasst Ausstattung und Kunstwerke, also die Kosten für alle beweglichen oder ohne besondere Maßnahmen zu befestigenden Sachen, die zur Ingebrauchnahme, zur allgemeinen Benutzung oder zur künstlerischen Gestaltung des Bauwerks und der Außenanlagen erforderlich sind).

1.4.2 Vorgaben zur Qualität

- gemäß Vorgaben der Gemeindeverwaltung und den Gemeinderatsbeschlüssen bzw. den Vereinbarungen mit dem Planungsausschuss der Gemeinde Möttingen auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfes des Wettbewerbsergebnisses.

1.4.3 Gestalterische Vorgaben

- bauliche Umsetzung des Siegerentwurfs des Wettbewerbsverfahrens unter Beachtung der Vereinbarungen mit dem Planungsausschusses der Gemeinde Möttingen.

Ein Gemeinderat möchte wissen, inwieweit der Gemeinderat hier Einfluss hat. Die wesentlichen Inhalte des Siegentwurfes sollen bei der Umsetzung verwirklicht werden. Ob hier eine Außenansicht – z.B. Verklinkerung einer Außenwand – dazu gehört, ist fraglich. Grundsätzlich sollen Fragen mit dem Architekten besprochen und verhandelt werden. Probleme und unterschiedliche Meinungen müssen im Einzelfall mit den Fachbehörden geklärt werden. Ein reiner Holzbau ist nicht mehr möglich, da im Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens von einem Massivbau ausgegangen worden ist.

1.4.6 Wirtschaftliche Vorgaben

Hier sollen auf Wunsch des Gemeinderates feste Beträge eingetragen werden. Eine Kostenberechnung kann aber erst nach der Detailplanung erstellt werden. Es kann daher nichts eingetragen werden. Der Gemeinderat wollte auch, dass der Gemeinde die Möglichkeit gegeben wird, eine gesonderte Baukostenvereinbarung abzuschließen oder eine Bonus-Malus-Regelung zu vereinbaren (siehe auch § 8, „Ergänzende Vereinbarungen“). Einer Bonus-Malus-Regelung steht der Architekt aber ablehnend gegenüber. Er ist der Meinung, dass es eine grundlegende Aufgabe des Architekten ist den wirtschaftlichsten Weg zu gehen und deshalb keine besonderen Vereinbarungen benötigt werden.

3.1 Grundlagenermittlung und Vorplanung

Leistungsphase 1 - Grundlagenermittlung wird nicht beauftragt. Diese ist mit dem Wettbewerbsverfahren abgegolten.

3.2 Bauüberwachung + Dokumentation sowie Objektbetreuung, St. 4

Diese Stufe wird aufgrund Verantwortungs-, Schadens- und Haftungsfragen mit beauftragt (2 %).

3.12.3 Behandlung von Unterlagen

Die Unterlagen aus den Leistungsphasen 1 bis 4 sind dem Auftraggeber fünffach zu übergeben. Dies ist in § 8 (Ergänzende Vereinbarungen) nochmals festgelegt.

§ 5 Termine und Fristen

Das vorgegebene Terminziel für die Erstellung des Genehmigungsantrags bis zum II Quartal bleibt so stehen. Es muss aber mit Vorsicht betrachtet werden, da schon jetzt Verzögerungen eingetreten sind.

6.1.4 Honorarzone

Das Bürgerzentrum wird in Honorarzone IV (Mindestsatz) abgerechnet.

6.1.6 Bewertung der Leistungen

Die Prozentsätze sind wie in § 34 HOAI vorgegeben eingetragen.

6.2.2 Honorar für Leistungen nach § 3.11 des Vertrages (Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers)

Das Honorar bestimmt sich nach Nummer 6.3 (Auftragnehmer 90 €, Mitarbeiter/Ingenieure 75 €, sonstige Mitarbeiter 50 €). Dies wird verrechnet, wenn die Gemeinde nach Vertragsabschluss Aufgaben und Leistungen vom Architekten verlangt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich werden, wenn das Architekturbüro auf derartigen Leistungen auch tatsächlich eingerichtet ist.

6.4 Nebenkosten

Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:

1. Post- und Fernmeldegebühren,
2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und von schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos,
3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
4. Fahrtkosten für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 Kilometer vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
5. Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind,
8. im Falle der Vereinbarung eines Zeithonorars die Kosten für Vermessungsfahrzeuge und andere Messfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie für hochwertige Geräte, die für Vermessungsleistungen und für andere messtechnische Leistungen verwendet werden.

Es ist im Allgemeinen üblich, pauschale Nebenkosten in Höhe von 5 % zu verrechnen.

Ein Gemeinderat fragt nach, wieso man den Vertrag – wie schon einmal erwähnt - nicht durch einen Rechtsanwalt prüfen lässt. Der Gemeinderat und auch die Verwaltung haben nicht die Kenntnisse, das Vertragswerk ordnungsgemäß zu prüfen.

Der Städtebauberater Herr Wild berät die Gemeinde in diesen Rechtsfragen. Er ist hierfür qualifiziert und ist durch seine Tätigkeit laufend mit Fragen und Prüfungen dieser Art befasst.

Ein anderer Gemeinderat möchte wissen, ob die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation), mit einem Ansatz von 32 Prozent für Gebäude und Innenräume, auch von einem örtlichen Ingenieurbüro übernommen werden könnte. Dies ist nicht möglich, weil die Arbeiten ein Teil der Ausschreibung und des VOF-Verfahrens waren. Eine Übertragung auf ein anderes Büro könnte nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Architektenvertrages mit dem Studio Dietzig GbR, Comenusstraße 6, in 81667 München, für den Neubau des Bürgerzentrums in Möttingen wie aufgeführt zu. Eventuelle kleinere Änderungen können in Absprache mit den beiden stellvertretenden Bürgermeistern vorgenommen werden.

ABSTIMMUNGSERBENIS: 13 : 0

TOP 3: Gebührenkalkulation bei den Entwässerungsanlagen Möttingen und Balgheim (Kläranlage, Kanalnetz ...) – Neufestsetzung der Gebühren

Bürgermeister Seiler schlägt eine Erhöhung der Kanalgebühren von 2,30 € je cbm auf 2,50 € je cbm bei beiden Anlagen vor.

Der Wasserverbrauch wird durch Sparmaßnahmen der Bevölkerung immer geringer, die Fixkosten bleiben jedoch gleich bzw. steigen. Außerdem treten immer mehr Schäden bei den alten Pumpen und Anlagen auf, die behoben werden müssen. Bürgermeister Seiler favorisiert daher eine moderate, regelmäßige Angleichung der Gebühren. In der Vergangenheit wurde dies meist nicht so gehandhabt. Es wurden mehrere Jahre keine Erhöhungen durchgeführt, was dann oftmals zu großen Gebührenerhöhungen in einem Jahr geführt hat. Außerdem möchte er Rücklagen für zukünftige Maßnahmen bilden.

Zu diesem Thema kommt eine rege Diskussion im Gemeinderat auf. Die Gemeinderäte aus Balgheim möchten zum jetzigen Zeitpunkt keine Erhöhung, da die Balgheimer Bürger in den letzten Jahren durch Verbesserungsbeiträge im Kanalbereich stark belasten worden sind.

Ein anderer Gemeinderat empfiehlt eine jährliche Erhöhung von 15 Cent, dass die Bürger – die auch in anderen Bereichen mit höheren Preisen und Gebühren zu kämpfen haben - nicht auch noch durch die Gemeinde überdurchschnittlich hoch belastet werden.

Ein Gemeinderat spricht sich für gleiche Gebühren bei beiden Anlagen aus.

Entwässerungsanlage für die Gemeindeteile Möttingen, Appetshofen/Lierheim, Kleinsorheim und Enkingen:

Aufgrund der Neukalkulation beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen die Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Möttingen, Appetshofen/Lierheim, Kleinsorheim und Enkingen mit Wirkung vom 01.01.2015 von 2,30 € je cbm auf 2,50 € je cbm zu erhöhen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 1

Entwässerungsanlage Balgheim:

Aufgrund der Neukalkulation beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen die Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b) der Entwässerungssatzung für den Gemeindeteil Balgheim mit Wirkung vom 01.01.2015 von 2,30 € je cbm auf 2,50 € je cbm zu erhöhen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 10 : 3

Die Verwaltung wird beauftragt, die 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS) der Gemeinde Möttingen auszufertigen und bekannt zu machen.

TOP 4: Beratung und Beschluss über die Festlegung der Verzinsung des Anlagekapitals bei den Entwässerungsanlagen Möttingen und Balgheim

Erläuterung: Mit kalkulatorischen Zinsen wird das zur Erfüllung des Betriebszwecks notwendige, in Vermögensgegenständen gebundene Kapital (betriebsnotwendiges Kapital) verzinst. Für Fremdkapital sind Zinsen zu zahlen; diese mindern den Gewinn. Für das eingesetzte Eigenkapital werden keine Zinsen gezahlt. Deshalb wird für dieses Eigenkapital eine marktübliche Verzinsung entsprechend mit einkalkuliert. Dies wird durch die kalkulatorische Verzinsung berücksichtigt. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen werden lediglich diejenigen Kapitalbestandteile herangezogen, die im betriebsnotwendigen Kapital gebunden sind.

Das in den Abwasseranlagen gebundene Kapital, das sich aus den Herstellungskosten unter Abzug von Beiträgen und Zuwendungen berechnet, ist entweder nach der Restbuchwertmethode oder nach dem halben Anschaffungswert bzw. halbem Zinssatz (Halbwertmethode) zu verzinsen. Das errechnete Mittel der letzten 25 Jahren zwischen Soll und Habenzinssatz ergibt einen kalkulatorischen Zinssatz von ca. 3 % (laut Kommentar Schima).

Der Gemeinderat beschließt ab 01.01.2015 eine Verzinsung nach der Halbwertmethode zu einem kalkulatorischen Zinssatz von 3 %. Grundstücke sind mit dem vollen Zinssatz zu verzinsen, weil hier kein Wertverzehr stattfindet. Das restliche Anlagekapital (abzüglich Grundstücke) ist nach Abzug von Beiträgen und Zuwendungen mit dem halben Zinssatz (Halberwertmethode) von 1,5 % zu verzinsen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

Gemeinderätin Bissinger kommt ca. um 20.45 Uhr zur Sitzung.

TOP 5: Übernahme der bestehenden Steuerhebesätze der Gemeinde Möttingen (Grundsteuer für das Jahr 2015, Gewerbesteuer für das Jahr 2016)

Bürgermeister Seiler schlägt vor, die bestehenden Hebesätze nicht zu erhöhen. Die letzte Erhöhung in Möttingen hat 1998 stattgefunden (Grundsteuer B von 360 v. H. auf 380 v. H.).

Aus dem Gemeinderat kommt die Anmerkung, dass die Hebesätze für die Grundsteuer A (unbebaute Grundstücke) eigentlich nach oben angepasst werden müssten. Die Grundstücks- und Pachtpreise sind in den letzten Jahren enorm gestiegen.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Steuerhebesätze der Gemeinde Möttingen nicht geändert werden. Es gelten weiterhin folgende Sätze:

- Grundsteuer A für das Jahr 2015 (Landwirtschaft) 450 v.H.
- Grundsteuer B für das Jahr 2015 (Bebaute Grundstücke) 380 v.H.
- Gewerbesteuer für das Jahr 2016 310 v.H.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 6: Bestellung von Frau Carolin Haunstetter zur Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Möttingen gemäß Art. 25 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG)

Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen, haben einen ihrer Beschäftigten zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Die Gemeinde Möttingen bestellt Frau Carolin Haunstetter mit Wirkung vom 01.01.2015 gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 1 des Bay. Datenschutz-gesetzes (BayDSG) zur behördlichen Datenschutzbeauftragten.

In dieser Funktion ist sie unmittelbar der Behördenleitung unterstellt und bei Anwendung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Sie darf bei der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden. Zu ihren Aufgaben gehört es, auf die Einhaltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Datenschutzvorschriften hinzuwirken und die Behördenleitung in allen datenschutzrechtlichen Fragen zu beraten.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 7: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

7.1 Bedarfsmitteilung Städtebauförderung für das Jahr 2015

Bürgermeister Seiler zeigt dem Gemeinderat die vorbereitete Bedarfsmitteilung an die Regierung von Schwaben für das Jahr 2015. In der Bedarfsmitteilung wird der Regierung mitgeteilt, welche Geldmittel im Jahr 2015 und den folgenden Jahren 2016 bis 2018 von der Gemeinde Möttingen bei der Städtebauförderung voraussichtlich benötigt werden.

Folgende Einzelmaßnahmen werden gemeldet:

Sanierungsbetreuung, städtebauliche Rahmenpläne, Wettbewerb Bürgerhaus, Freimachen Umfeld Bürgerzentrum, Neugestaltung Pfarrgasse, Neugestaltung Parkplätze, Neugestaltung Dorfplatz, Neugestaltung "Im Mitteldorf" ohne die Flächen der Kreisstraße, Neubau Bürgerzentrum, Kommunales Förderprogramm und Grunderwerb Fläche Pfarrhaus.

Insgesamt meldet die Gemeinde Möttingen für die Jahre 2015 bis 2018 Mittel in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro an.

Anschließend erläutert Bürgermeister Seiler das Kommunale Förderprogramm, bei dem Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Bürger bezuschusst werden können. Die Richtlinien hierzu sind auf der Homepage unter <http://www.moettingen.de/ortsrecht.htm> und im Novembergemeindeblatt <http://www.moettingen.de/gemeindeblatt.htm> veröffentlicht. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

7.2 Schaden Rieswasserleitung in Enkingen:

Bürgermeister Seiler informiert den Gemeinderat über einen Schaden an der Rieswasserleitung in Enkingen, der eine Anhebung des Asphalts zur Folge hatte. Die Verlegung der Erdgasleitung in Enkingen ist gut verlaufen.

7.3 Bürgerzentrum Möttingen: Ausschreibung der Abbrucharbeiten:

Die Submissionsergebnisse vom 19.11.2014 werden zurzeit vom Architekten geprüft und ausgewertet. Vor der Vergabe muss der Förderantrag bei der Regierung von Schwaben gestellt werden.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!